

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

195

B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 178), mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Zahl 15 - 154) (Beilage 195).

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben den Gesetzentwurf in ihrer 1.gemeinsamen Sitzung am Montag, dem 14.November 1988, in Beratung genommen.

Landtagsabgeordneter DDr.Schranz wurde zum gemeinsamen Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter DDr.Schranz den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Dr.Dax stellte in seiner anschließenden Wortmeldung den Antrag, die Regierungsvorlage dahingehend zu ergänzen, als in Ziffer 9 folgender Satz hinzugefügt werden sollte:

"Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnung 3 bis 6."

Ebenso sollen in den Erläuterungen Änderungen vorgenommen werden, und zwar in den Erläuterungen zu den Ziffern 3, 8, 10 und zu Ziffer 4.

In den Erläuterungen zu den Ziffern 3, 8, 10 auf Seite 3 wäre im zweiten Absatz nach dem Wort "entspricht" anstelle des Beistriches ein Punkt zu setzen und der folgende Halbsatz zu streichen.

In den Erläuterungen zu Ziffer 4 sollte die letzte Zeile auf Seite 3 anstatt "bereits eine Selbstverständlichkeit ist." richtig "bereits eine Selbstverständlichkeit sind." lauten.

Bei der anschließenden Abstimmung werden der Antrag des Berichterstatters und der Änderungsantrag des Landtagsabgeordneten Dr.Dax einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß stellen somit den Antrag,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, mit nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. In Ziffer 9 ist der Satz

"Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnung 3 bis 6." anzufügen.

In den Erläuterungen zu den Ziffern 3, 8, 10, Seite 3, hat der zweite Absatz zu lauten:

"Da die Praxis außerhalb des elterlichen Betriebes sowohl für Schüler als auch für Lehrbetriebe vorteilhaft ist, besteht der Trend in den Bundesländern dahingehend, daß zumindest ein Teil der Pflichtpraxis verpflichtend als Fremdpraxis zu leisten ist, dies ist aber nur möglich, wenn eine genügende Anzahl geeigneter Praxisbetriebe zur Verfügung steht. Als Voraussetzung für die Eignung, die die Landesregierung mit Verordnung festzulegen haben wird, wird anzuordnen sein, daß der Betriebsführer landwirtschaftlicher Meister ist und der Betrieb den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Voraussetzungen entspricht."

Und in den Erläuterungen zu Ziffer 4, ebenfalls auf Seite 3, hat der erste Absatz zu lauten:

" Die Neufassung des § 13 Abs. 2 bedeutet ein Angleichen an die Regelungen, wie sie in allen anderen Bundesländern bei landwirtschaftlichen Schulen und im allgemeinen Schulwesen bereits eine Selbstverständlichkeit sind."

Eisenstadt, am 14. November 1988

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende der gemeinsamen
Sitzung des Rechtsausschusses und
des Agrarausschusses:

DDr. Schranz eh.

Piller eh.